

Wo men schal afgepandet Guds lösen.

CAP. LVI.

Vor dat Behe / dat in eines andern Man-
nes Korne / 2c.

Glossa.

S kan sich begeben / wenn die Bauren haben zugesäet / ihr Quick
in die gemeine Gräsing / und das gepflügte Feld in die Hege gelegt /
und bezäunet / wie auch die Wischen / daß sie ein Placitum oder
Bauer-Beliebung unter sich machen / wessen Vieh in des Man-
nes Korn oder Wischen eingeschüttret wird / daß der so und so
viel Schütten-Geld geben / oder ein Pfand davor legen soll ; Dem also der
Mann / dessen Viehe im Korn oder Wischen betroffen wird / Folge leisten
muß. Aber das Schütten-Geld kan er mindern / wann er gute Leute zu
zeugen mit sich nimmt / und den Ort und vermeynten Schaden besiehet / die ihm
desser folgendes vor Gericht können Zeugniß geben / oder er kan auch mit 12.
Mann schwehren / daß sein Vieh mehr Schaden nicht gethan habe / und damit
erlediget werden ; Denn sich oft begibt / daß ein Vieh erst ins Korn oder
Wischen kommt / und noch keinen Schaden gethan hat. Mercke auch aus
diesem Capital, was der Dorff-Boigt um des Dorffs Frommen willen setzet /
oder mit Verwilligung der meisten Menge der Bauern schafft / das mag das
mindere Theil nicht widersprechen / Sachsen-Recht lib. 2. art. 55. Colerus
de Process, Execut. Part. 1. Cap. 3. No. 70.

M m m m m 3

Ban